



sich aus der vom Kläger vorgelegten Anlage K2 und wurde von diesem auch nicht in Frage gestellt.

Soweit der Kläger mutmaßt, dass vertragliche Beziehungen zwischen der Beklagten und der Fa. ... bestünden, vermag dieser Umstand für sich genommen eine Verweisung nicht unzumutbar erscheinen lassen (BGH, Urt. v. 28.04.2015 - VI ZR 267/14 -, juris).

Schließlich steht der Zumutbarkeit der Verweisung nicht entgegen, dass der Kläger sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hätte warten und reparieren lassen. In einem solchen Fall kann es für den Geschädigten zwar unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, da auch bei älteren Fahrzeugen die Frage, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet und ob es scheckheftgepflegt ist, insbesondere im Falle eines Weiterverkaufs von Bedeutung sein kann (BGH, Urt. v. 20.10.2009 – VI ZR 53/09 -, Rn. 15). Hiervon ist aber auch unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags nicht auszugehen. Zwar trifft die Darlegungs- und Beweislast im Anwendungsbereich des § 254 BGB grundsätzlich den Schädiger. Dass ihm die Verweisung auf eine freie Werkstatt unzumutbar ist, hat aber im Rahmen der ihm insoweit obliegenden sekundären Darlegungslast der Geschädigte konkret darzulegen (BGH, Urt. v. 20.10.2009 - VI ZR 53/09 -, Rn. 15). Die Darlegungen des Klägers lassen den Rückschluss auf eine vorausgehende regelmäßige Wartung in markengebundenen Fachwerkstätten aber gerade nicht zu:

Erstinstanzlich hat der Kläger lediglich die Durchführung zweier Inspektionen, am 15.07.2015 und am 23.08.2016, in Mercedes-Benz-Niederlassungen dargelegt. Dass weitere Inspektionen nicht erforderlich gewesen seien, hat er nur pauschal und ohne Darlegung der vorgesehenen Inspektionsintervalle behauptet.

Aber auch unter Zugrundelegung seines zweitinstanzlichen Vortrags ergibt sich nicht, dass sein Fahrzeug bisher stets in markengebundenen Fachwerkstätten gewartet wurde. Da der BGH in seiner o.g. Entscheidung vom 20.10.2009 ausdrücklich auf die Bedeutung einer regelmäßigen Wartung im Sinne einer Scheckheftpflege abstellt, erfordert die stete Wartung nicht nur, dass das Fahrzeug ausschließlich in Markenwerkstätten gewartet wurde, sondern auch, dass alle zur Scheckheftpflege erforderlichen Inspektionen dort durchgeführt wurden (in diesem Sinne s. zuletzt BGH, Urt. v. 07.02.2017 - VI ZR 182/16 - juris). Das ist hier aber nicht der Fall.

Es ist allgemein bekannt und somit offenkundig im Sinne von § 291 ZPO und ergibt sich im Übrigen auch aus der vom Kläger vorgelegten Anlage BK3, dass Inspektionen bei Mercedes jeweils, je nachdem, welche Vorgabe früher erfüllt ist, nach Ablauf von 12 Monaten bzw. alle gefahrenen 25.000 km durchzuführen sind. Bei Nichteinhaltung diese Inspektionsintervalle kann das Fahrzeug nicht mehr als "scheckheftgepflegt" weiterveräußert werden. Ein Interesse am Erhalt der Scheckheftpflege besteht in einem solchen Fall nicht mehr.

Aus der vom Kläger vorgelegten Historie der Serviceberichte (Anlage BK3) ergibt sich, dass das Fahrzeug vor und in seiner Besitzzeit (ab 09.07.2013) am 16.05.2011, am 23.05.2012, am 29.05.2013, am 15.07.2015 und am 26.07.2016 in Mercedeswerkstätten gewartet wurde. Im Jahr 2014 fand hingegen keine Wartung statt, obgleich dies wegen der seit der vorausgehenden Wartung am 29.05.2013 vergangenen 12 Monate erforderlich gewesen wäre. Entsprechend ergibt sich auch aus dem Servicebericht 4 vom 15.07.2015 eine Restlaufzeit von -410 Tagen, was bedeutet, dass der vorgesehene Wartungszeitpunkt um 410 Tage, also um mehr als ein Jahr, überschritten wurde. Somit hat der Kläger das Fahrzeug nach Inbesitznahme gerade nicht mehr regelmäßig gewartet, sondern trotz des Erwerbs eines zuvor scheckheftgepflegten Fahrzeugs dieses erst nach Ablauf von zwei Jahren anlässlich der anstehenden Hauptuntersuchung (s. Anlage K6) wieder zur Inspektion vorgestellt. Unter diesen Umständen ist es ihm zuzumuten, sich auf die Reparatur in einer freien Werkstatt verweisen zu lassen. Die hierfür erforderlichen Nettoreparaturkosten hat die Beklagte bereits bezahlt.“

OTWYLZZZ/TI)UKLZILYIHUK KLY MYLPILYVAPJOLU \UK \UHIOPUNPNLU :HJOJLYZ[pUKPNLU M...Y KHZ 2YHM[MHOYaL\N^LZLU L =]=:2 4LUaLSZYH•L 7VJZKHT
:LS I L4HPSI PUMV'IJZR KL 0UJLYULI ^^^ IJZR KL (TJZNLYPJO [7VJZKHT =LYLPUZYLNPZILY 5Y I =9 .LZJOPM[ZM...OYLY ILZ[LSS] KLYJO
KLU =VYZ[HUK I ,STHY -\JOZ =LYJYL[VUNZILYPJO]PNLY =VYZ[HUKI +PYR)HYMZ 7YpZPKLUJ +PWS 0UN -/ 4PJOLS] >LZZLSZ .LVYN :JO^HKVYM

Praxis

Das Gericht schließt sich den vom BGH aufgestellten Grundsätzen an, dass der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Fachwerkstatt verweisen kann, wenn die Reparatur dort vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und keine sonstigen Unzumutbarkeitsgründe entgegenstehen.

Eine Unzumutbarkeit ist dann nicht gegeben, wenn das Fahrzeug des Geschädigten nicht regelmäßig gewartet wurde und somit nicht mehr als „scheckheftgepflegt“ weiterveräußert werden kann. Garantieansprüche werden vom Hersteller in der Regel an die lückenlose Durchführung von Wartungsintervallen bei der Fachwerkstatt geknüpft. Werden diese nicht eingehalten, so bestehen auch keine derartigen Ansprüche mehr gegen den Hersteller, die durch den Verweis auf eine nicht markengebundene Werkstatt verloren gehen können.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**
AG Königstein im Taunus, Urteil vom 16.11.2017, AZ: 21 C 826/17 (13)

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 86,77 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Königstein führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass grundsätzlich die übliche Vergütung für die Erstellung eines Schadengutachtens gemäß § 632 Abs. 2 BGB geschuldet wird.

Die übliche Vergütung entspricht im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger dem erforderlichen Geldbetrag, den ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten aufwenden durfte, um den ihm entstandenen Schaden zu beseitigen.

Es entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass ein Sachverständiger für ein Routinegutachten eine an der Schadenhöhe orientierte angemessene Pauschalierung seines Honorars vornehmen darf. Vorliegend machen die Kosten des Gutachtens weniger als 20 % der Nettoreparaturkosten aus. Daher besteht aus Sicht des Gerichts kein Anlass, die Angemessenheit und Üblichkeit der berechneten Nebenkosten zu prüfen.

Der BGH hat das JVEG als eine mögliche Schätzgrundlage bei der Schadenbemessung nach § 287 ZPO anerkannt. Das LG Frankfurt am Main stellt für die Schätzung der Gutachterkosten auf die jeweils aktuelle BFSK-Honorarbefragung ab, die neben dem jeweiligen Grundhonorar auch die Abrechnung der dortigen Nebenkosten zulässt (vgl. LG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.06.2016, AZ: 2/16 S 2014/15).

Eine für den Geschädigten erkennbare Überhöhung oder Unbilligkeit des abgerechneten Honorars war nicht festzustellen.

Praxis

Das AG Königstein bestätigt die BFSK-Honorarbefragung 2015 als taugliche Schätzgrundlage für die Ermittlung des angemessenen Sachverständigenhonorars.

- **Fahrzeugkauf – Käufer muss Fahrzeug zur Nacherfüllung zur Verfügung stellen**
AG Rinteln, Urteil vom 08.02.2018, AZ: 2 C 27/17

Hintergrund

Der Kläger erwarb am 21.04.2015 vom Beklagten einen gebrauchten Hyundai Sonata. Am 18.05.2015 ließ er diesen bei einer anderen Firma auf Mängel untersuchen. Hierbei wurde festgestellt, dass bei dem Pkw Geräusche vorhanden seien, welche aus dem Bereich des Kurbel- bzw. Steuertriebes herrühren würden.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte mit Schreiben vom 02.06.2015 den Beklagten zur Mangelbeseitigung auf. Der Pkw sollte am Wohnsitz des Klägers abgeholt werden. Sodann trat der Kläger mit Schreiben vom 26.06.2015 vom Kaufvertrag zurück und forderte erneut den Beklagten zur Abholung des Pkw an seinem Wohnsitz auf.

Vor Gericht forderte der Kläger die Rückgewähr des bezahlten Kaufpreises und die Leistung von Schadenersatz.

Aussage

Das AG Rinteln wies die Klage vollumfänglich ab und führte hierzu aus:

„Der Kläger hatte dem Beklagten bei Erklärung des Rücktritts weder eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt noch war dies aufgrund einer ernsthaften und endgültigen Verweigerung des Beklagten entbehrlich. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob zwischen den Parteien - was zwischen ihnen streitig ist - bereits am 14.05.2015 ein Telefonat zu dem Thema der von dem Kläger festgestellten Mängel stattfand. Denn der diesbezügliche Vortrag des Klägers lässt eine ernsthafte und endgültige Nacherfüllungsverweigerung des Beklagten, im Sinne eines „letzten Wortes“, nicht erkennen (vgl. Schriftsatz vom 12.01.2018, S. 2, Bl. 53 d. A.). Gleiches gilt für den von dem Kläger ergänzend in Bezug genommenen „whatsapp-Chatverlauf“ der Parteien vom 14.05.2015 und 15.05.2015 (Bl. 57 d. A.). Im Gegenteil lässt dieser erkennen, sofern die Nachrichten dem Beklagten auch zugegangen sind, was zwischen ihnen streitig ist, dass der Kläger schon am 16.05.2015 den Rücktritt von dem Kaufvertrag erklärte: So äußerte er hiernach, das „Auto zurück abgeben“ und „alle Kosten wiederhaben“ zu wollen (Bl. 58). Zu diesem Zeitpunkt waren die Voraussetzungen des Rücktritts aber nicht erfüllt.

Ebenso wenig waren im Zeitpunkt des unstrittig mit Schreiben vom 26.06.2015 erklärten Rücktritts dessen Voraussetzungen erfüllt. Das zuvor mit Schreiben vom 02.06.2015 geäußerte Nacherfüllungsverlangen war insoweit unzureichend, da der Kläger den streitgegenständlichen Pkw nicht, auch nicht ggf. gegen Anforderung eines Vorschusses von dem Beklagten, an dessen Sitz verbracht hatte, sondern ihn stattdessen zur Abholung an seinem Wohnsitz aufforderte (vgl. BGH, Urteil vom 13.04.2011, VIII ZR 220/10, Rn. 13, 33).“

Praxis

Häufig wird in der Praxis seitens der Käufer übersehen, dass dem in Anspruch genommenen Kfz-Betrieb bei behaupteten Mängeln die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden muss.

Verbreitet ist hierbei die Ansicht, der Käufer sei nicht verpflichtet, das Fahrzeug zum Zwecke der Mängeluntersuchung und ggf. Nachbesserung zum Betrieb des Händlers zu verbringen.

Dies ist allerdings unzutreffend. Es ist regelmäßig die Pflicht des Käufers, zum Zwecke der Mängeluntersuchung bzw. Nachbesserung das Fahrzeug zunächst zum Händler zu verbringen.

Kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Händlers nicht nach, so räumt er diesem nicht die Gelegenheit zu Nachbesserung ein. Allein deshalb scheidet dann eine Klage auf Rückabwicklung, da der Rückabwicklungsanspruch grundsätzlich voraussetzt, dass Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde.

Für den Händler besteht nicht nur eine Nachbesserungspflicht, sondern auch ein Nachbesserungsrecht.